



Dauerthema private PKW - Nutzung - Nachweis des betrieblichen Nutzungsanteils

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

vor einiger Zeit haben Sie von uns Informationen bezüglich der gesetzlichen Änderung zur Firmenwagenbesteuerung erhalten.

Zur Erinnerung: es ging damals um den Nachweis, dass die betriebliche Nutzung eines PKW (in Einzelunternehmen oder Personengesellschaften) 50 % oder mehr beträgt. Nur, wenn dies nachgewiesen wird, soll ab 2006 die pauschale Ermittlungsmethode für die private Fahrzeugnutzung („1%-Regelung“) anwendbar sein.

Zu dieser Problematik und den Anforderungen an den Nachweis hat sich nun das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 07.07.2006 (Az.: IV B 2 - SA 2177 - 44/06 - / - IV A 5 - S 7206 - 7/06) geäußert. Daraus ergeben sich u.U. für Sie einige Erleichterungen.

Den Inhalt dieses Schreibens fassen wir für Sie wie folgt zusammen:

1. Die private PKW-Nutzung darf anhand der 1%-Regelung ermittelt werden, wenn die betriebliche Nutzung mehr als 50 % beträgt. Auch Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sind dabei als betriebliche Fahrten anzusehen.
2. Die Überlassung auch zur privaten Nutzung an Arbeitnehmer ist in vollem Umfang betrieblich veranlasst.
3. Nachweis: Die betriebliche Nutzung ist nicht zwingend durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen, sie kann „in jeder geeigneten Form“ erfolgen. Als geeignet werden hierbei auch z.B. angesehen:
 - Eintragungen in Terminkalendern
 - km-Abrechnung mit den Auftraggebern
 - Reisekostenaufstellungen.Sollten solche Aufzeichnungen nicht vorliegen, kann auch lt. BMF durch „formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (i.d.R. 3 Monate)“ der Nachweis erbracht werden.
4. Kein Nachweis ist erforderlich, wenn sich „bereits aus Art und Umfang der Tätigkeit des Steuerpflichtigen“ ergibt, dass der PKW zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Beispiele: Reisetätigkeit (z.B. bei Handelsvertretern), Taxiunternehmen etc..
5. Kein Nachweis ist erforderlich, falls der Anteil der Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb über 50 % beträgt.
6. Der einmal erbrachte Nachweis gilt auch für folgende Jahre, solange sich die o.g. Umstände nicht ändern. Ein Wechsel der Fahrzeugklasse kann jedoch lt. BMF-Schreiben „Anlass für eine erneute Prüfung sein“.

Das o.g. BMF-Schreiben können Sie auf der Homepage unserer Kanzlei (www.audax-steuer.de) herunterladen. Hier finden Sie übrigens regelmäßig aktualisierte Informationen zu steuerlichen Themen und können einen Einblick in unsere Kanzlei mit ihren Mitarbeitern gewinnen

Telefonisch zu erreichen:

Montag, Dienstag, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr u.
15.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr
Beratungstermine nach Vereinbarung.

Audax Steuerberatungs GmbH

Geschäftsführer:
Bernd Neumann
Michael Krüger

Sitz Gütersloh, HRB 3368